

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 28. April 2017
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 28. April 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

**Arbeitsrechtsregelung zur Ergänzung der Fortbildungsvereinbarung
(§ 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 AVR-Bayern und Anhang zu § 7 AVR-Bayern)**

§ 1

§ 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 AVR-Bayern wird wie folgt inhaltlich erweitert und neu gefasst:

„(2) Der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin ist verpflichtet, dem Dienstgeber / der Dienstgeberin die Aufwendungen für eine Fort- oder Weiterbildung im Sinne des Absatz 1 nach Maßgabe des Absatz 3 zu ersetzen, wenn das Dienstverhältnis auf Wunsch des Dienstnehmers / der Dienstnehmerin oder aus einem von ihm / ihr zu vertretenden Grunde endet.

Diese Rückzahlungspflicht gilt auch dann, wenn der Dienstnehmer / die Dienstnehmerin die Fortbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht oder schuldhaft das Ziel der Fortbildung nicht erreicht oder wenn das Dienstverhältnis vor Abschluss der Fortbildung aus vom Dienstnehmer / von der Dienstnehmerin zu vertretenden Gründen vom Dienstnehmer / von der Dienstnehmerin, vom Dienstgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

Satz 1 und Satz 2 gelten nicht, wenn die Dienstnehmerin wegen Schwangerschaft oder wegen Niederkunft in den letzten drei Monaten gekündigt oder einen Auflösungsvertrag geschlossen hat bzw. wenn die Dienstnehmerin aus diesen Gründen die Fortbildung abgebrochen hat oder das Ziel der Fortbildung nicht erreicht hat.“

§ 2

Das Muster einer Fort- und Weiterbildungsvereinbarung im Anhang zu § 7 AVR-Bayern wird in § 3 Absatz 3 Rückzahlungsvereinbarung wie folgt inhaltlich erweitert und neu gefasst:

„(3) Die Rückzahlungspflicht nach Abs. 1 besteht auch, wenn der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin die Fortbildung ohne wichtigen Grund vorzeitig abbricht oder wenn der Mitarbeiter / die Mitarbeiterin schuldhaft das Ziel der Fortbildung nicht erreicht oder wenn das Dienstverhältnis vor Abschluss der Fortbildung aus vom Mitarbeiter / von der Mitarbeiterin zu vertretenden Gründen vom Mitarbeiter / von der Mitarbeiterin, vom Dienstgeber oder im gegenseitigen Einvernehmen beendet wird.

Abs. 1 S. 2 gilt entsprechend. Abs. 2 findet in diesen Fällen keine Anwendung.“

§ 3 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelungen treten mit Wirkung vom 1. Mai 2017 in Kraft.

Erläuterungen:

Die Fort- und Weiterbildungsregelung in § 7 AVR-Bayern und die dazugehörige Mustervereinbarung werden stetig anhand der geltenden Rechtsprechung weiterentwickelt (zuletzt mit Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 2. Dezember 2013).

Nun wurde in § 7 Absatz 2 Unterabsatz 1 der AVR-Bayern sowie dem im Anhang dazu wiedergegebenen Muster einer Fort- und Weiterbildungsvereinbarung der vor allem bei einer langen Fortbildungsdauer relevante Fall ergänzt, dass das Dienstverhältnis noch während der laufenden Fortbildung ohne deren Abbruch aus von dem Dienstnehmer / von der Dienstnehmerin zu vertretenden Gründen beendet wird.

Auch in diesem Fall ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung eine vollständige Rückzahlung zulässig (vgl. BAG, Urteil vom 19.01.2011, Az.: 3 AZR 621/08).

Zu beachten ist dabei, dass eine Rückzahlungsvereinbarung nicht für jede Fortbildung greift, sondern gemäß § 7 Absatz 1 AVR-Bayern nur für solche Fort- und Weiterbildungen, die auf Veranlassung des Dienstgebers und im Rahmen des Personalbedarfs des Dienstgebers erfolgen.

Fortbildungen im Rahmen der Qualitätssicherung, durch die die Dienstnehmer keinen geldwerten Vorteil (insbesondere durch einen Ausbildungsabschluss) erlangen, fallen nicht (mehr) unter diese Regelung (vgl. AVR-Kommentar, Otto-Bauer-Verlag, Stand Juli 2015, § 7 S. 2).